



TAGFAHRLEUCHTEN:

Ein Beitrag zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer

Andere Verkehrsteilnehmer werden nicht rechtzeitig wahrgenommen – eine menschliche Fehlleistung, die fatale Folgen haben kann: Ein erheblicher Anteil der Verkehrsunfälle ist genau darauf zurückzuführen.

Eine sinnvolle Alternative, um diese Gefahr zu reduzieren, ist die Verwendung von Tagfahrleuchten. Sie machen das Fahrzeug sichtbar, wobei die Fahrbahn nicht ausgeleuchtet wird. Tagfahrleuchten sind verbrauchsarme Leuchten mit langer Lebensdauer, die zwar weniger Leuchtkraft haben als das normale Abblendlicht, jedoch viermal intensiver leuchten als das Standlicht.

Manche Automobilhersteller statten inzwischen ihre Modelle bereits ab Werk mit Tagfahrleuchten aus. So setzt BMW spezielle Leuchtringe ein („Coronaringe“), Audi die Lichtwelle („Wings“). Vor allem aber als Nachrüstsystem werden Tagfahrleuchten immer beliebter. Insbesondere jüngere Verkehrsteilnehmer machen auf diese Weise von der Möglichkeit Gebrauch, den fahrbaren Untersatz lichttechnisch zu verschönern. Das Angebot ist groß, doch längst nicht alles, was als Nachrüstsystem angeboten wird, darf auch verbaut werden.

Thomas Schuster (Prüfingenieur, KÜS-Bundesgeschäftsstelle) informiert: „Lichttechnische Einrichtungen, zu denen auch das Tagfahrlicht gehört, sind bauartgenehmigungspflichtige Teile und müssen entsprechend gekennzeichnet sein.“ Eine Bauartgenehmigung für Tagfahrleuchten hat die Kennung „RL“.

Beim adaptiven Tagfahrlicht ist die Tagfahrleuchte mit der Begrenzungsleuchte (Standlicht) in einer Leuchteinheit

kombiniert und trägt zusätzlich noch die Kennung „A“ (für Begrenzungsleuchte). Beim Einschalten des Abblendlichtes wird hier die Leuchtkraft einfach auf Standlichtniveau abgedimmt.

Auch für den Einsatz des Tagfahrlichts während der Fahrt gibt es einige Vorschriften, die beachtet werden müssen. Unter anderem gilt: Tagfahrleuchten müssen automatisch ausschalten, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet werden. Einzige Ausnahme bildet das Begrenzungslicht, welches zusammen mit dem Tagfahrlicht geschaltet sein darf. Bei der Verwendung des adaptiven Tagfahrlichts ist darauf zu achten, dass nur 2 Begrenzungsleuchten miteinander leuchten dürfen bzw. auch 4, wenn davon 2 im Scheinwerfer verbaut sind. Tagfahrleuchten müssen mindestens 250 mm über dem Boden (350 mm, wenn mit Begrenzungslicht in einer Leuchteinheit kombiniert) und nicht höher als 1.500 mm angebracht sein. Der von der Fahrzeugmitte am weitesten entfernte Punkt der sichtbaren leuchtenden Fläche darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt der Gesamtbreite des Fahrzeugs entfernt sein. Der Abstand zwischen den Innenrändern der sichtbaren leuchtenden Fläche muss mindestens 600 mm betragen (400 mm, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs kleiner als 1.300 mm ist).

Auf der sicheren Seite ist, wer sich vor dem Kauf an den Experten wendet. Das spart Geld – und nicht zuletzt eine Menge Ärger. Und nur dann erfüllt das Tagfahrlicht seinen Sinn als Beitrag zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer.

Die Prüfingenieure der KÜS sind bei Fragen rund ums Tagfahrlicht gerne behilflich. Den KÜS-Partner in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.kues.de

